

An die Ingenieurkonsulent/innen für Vermessungswesen und Planverfasser/innen in  
Oberösterreich

**DI Martin Hauser**  
Sachbearbeiter

[linz@bev.gv.at](mailto:linz@bev.gv.at)  
+43 676 8210 5119  
Prunerstraße 5, 4020 Linz

UID: ATU384 732 00  
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001  
BIC: BUNDATWW

Geschäftszahl: 2025-0.520.774

## Informationen zum Verfahren §§ 15 ff LiegTeilG

Sehr geehrte Ingenieurkonsulentinnen und Ingenieurkonsulenten,  
sehr geehrte Planverfasserinnen und Planverfasser,

da es in letzter Zeit im Bundesland Oberösterreich vermehrt zu Diskussionen im Zuge des Verfahrens der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kommt, erlaubt sich das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen folgende Informationen zu übermitteln.

In diesem Verfahren wird, abgesehen von der Weiterleitung des Antrages mittels Anmeldebogen an das Grundbuch, von den Vermessungsämtern beurkundet, dass eine der im § 15 LiegTeilG genannten Anlagen entweder errichtet (gebaut) bzw. aufgelassen wurde und somit in der Natur nicht mehr besteht.

Voraussetzung für die Durchführung ist somit eine Baumaßnahme bzw. eine Nutzungsänderung die bereits stattgefunden hat, der Kataster- und Grundbuchsstand wird in diesem Verfahren den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur nachgeführt. Alle zivilrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen müssen dabei bereits im Zuge der Errichtung abgehandelt worden sein und beim Antragsteller aufliegen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei Ab- als auch Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist (§ 43, § 58 Oö GemO, bei Abschreibungen mit Zweidrittelmehrheit lt. § 67 Abs 3 Oö GemO). Dieser sollte zumindest Projekttitel, GZ des Planes als auch den Planverfasser enthalten. Bei Straßengrundstücken ist gegebenenfalls zudem eine straßenrechtliche Verordnung gem. §11 Oö Straßengesetz 1991 notwendig, bei Wasserbauanlagen ein rechtskräftiger Bescheid der Wasserrechtsbehörde. Um ein reibungslo-

ses Verfahren beim Grundbuchsgericht zu gewährleisten, sind diese zusätzlichen Beschlüsse, Bescheide und Verordnungen dem Vermessungsamt zur Übermittlung an das Grundbuch im Zuge der Antragstellung vorzulegen.

Grundsätzlich gilt: Eine Anlage, die den Tatbestand der Errichtung einer Anlage erfüllt, kann nicht Gegenstand einer Auflassung sein (z.B. bestehende Straße) und andererseits kann eine Situation, die den Tatbestand der Auflassung erfüllt, nicht auch den Tatbestand einer Errichtung darstellen (z.B. unbefestigter in der Natur nur schwer erkennbarer Wiesenweg). In Einzelfällen kann aber im Rahmen der Errichtung einer Anlage sowohl der Tatbestand der Errichtung (Neu errichtete Weganlage, die nun über andere Grundstücke(teile) verläuft) als auch der Tatbestand einer Auflassung erfüllt sein (bisheriger Wegverlauf wird aufgelassen).

Auf unterirdische Anlagen ist das Sonderverfahren nicht anwendbar (keine Änderung der oberirdischen Nutzung der betroffenen Grundstücke). Reine Eigentumsübertragungen von Bestandsobjekten sind mittels § 15 ff LiegTeilG nicht möglich. Dabei ist es unerheblich, ob öffentliches Gut betroffen ist oder nicht (z.B. Übertragung einer Privatstraße in das öffentliche Gut oder umgekehrt). Weiters ist die Verbücherung von Trenn- und Grundstücken, die von der Anlage nicht betroffen sind und nur zum Flächenausgleich dienen (Abfindungsgrundstücke) mit diesem Sonderverfahren nicht möglich.

Wenn die Errichtung bzw. Auflassung der Anlage im Orthophoto noch nicht ersichtlich ist, werden von den Vermessungsämtern zur Beschleunigung der Verfahren zukünftig vermehrt Fotos angefordert werden.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass bei zusätzlicher Übertragung von ganzen Grundstücken diese im Antrag gesondert anzuführen sind. Die Aufnahme in die Gegenüberstellung ist nicht möglich, da ganze Grundstücke nicht in der Trennstücktafel aufscheinen.

Es wird auch auf die Ausführungen im "Handbuch Grenzkataster" (S. 73 f.) verwiesen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zur Information beizutragen und die Zusammenarbeit erleichtern zu können.

Linz, 12.08.2025

Für die oberösterreichischen Vermessungsämter

Der Leiter des Vermessungsamtes Linz:

DI Martin Hauser

| Elektronische Amtssignatur<br>Official Electronic Signature                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Unterzeichner / Signatory                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vermessungsamt                                                                                                       |
|                                                                                   | Datum und Zeit / Date and Time                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2025-08-12T09:24:41+02:00                                                                                            |
|                                                                                   | Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                   | Serien-Nr. / Serial No.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 539193144                                                                                                            |
| Prüfinformation<br>-<br>Verification Information                                  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bev.gv.at/amtssignatur">https://www.bev.gv.at/amtssignatur</a><br>-<br>Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: <a href="https://www.bev.gv.at/amtssignatur">https://www.bev.gv.at/amtssignatur</a> |                                                                                                                      |
| Hinweis<br>-<br>Note                                                              | Dieses Dokument wurde amtssigniert.<br>-<br>This document was signed with an official electronic signature.                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                      |